

Registrierungspflicht für Futtermittelunternehmen

Information zur Futtermittelhygieneverordnung VO (EG) Nr. 183/2005 für Unternehmen und Einrichtungen, die sich mit Futtermitteln beschäftigen (Hersteller und Händler)

Anlage: Formblatt Meldung/Antrag zur Registrierung/Zulassung

Am 08. Februar 2005 ist die VO 183/2005 über die Vorschriften für die Futtermittelhygiene in Kraft getreten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 35, S. 1 vom 08.02.2005.

Die Anwendung erfolgt zeitgleich mit der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ab **01. Januar 2006**.

Die VO (EG) Nr. 183/2005 schreibt die Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer vor.

Dabei ist zwischen Tätigkeiten auf der Stufe der

- Futtermittelprimärproduktion (Fbl. Punkt 2a) und
- anderen Tätigkeiten, einschließlich des Mischens von Futtermitteln mit Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen (Fbl. Punkt 2b) sowie
- **zulassungspflichtigen Tätigkeiten** zu unterscheiden.

Registrierungspflichtig im Sinne der o. g. Verordnung sind Unternehmen, die

- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln oder
- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern, behandeln, mischen und verfüttern oder
- Futtermittel zukaufen und mischen.

Zulassungspflichtig im Sinne der Verordnung sind Unternehmen, die

- Zusatzstoffen gem. VO (EG) Nr. 1831/2003 oder Proteinen gem. RL 82/471/EWG herstellen und/oder in Verkehr bringen,
- Vormischungen herstellen und/oder in Verkehr bringen.
Die Zulassung erfolgt bei der zuständigen Behörde.

Wichtiger Hinweis:

→ Unternehmen, die bereits über eine Anerkennung gem. §28 FMV oder Registrierung nach §30 FMV verfügen, zeigen bei der zuständigen Behörde nur an, dass sie Ihre Tätigkeit auch über den 01.01.2006 hinaus fortführen werden. Dies kann sowohl mit dem Formblatt als auch formlos erfolgen.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind nur Unternehmen, die

- nur fütterungsfertiges Futter kaufen, verfüttern und außer Wasser nichts weiter zumischen.
- nur für den Eigenverbrauch Nutztiere füttern oder
- Futtermittel in kleinen Mengen (von max. 5 ha/Jahr) zur Verwendung auf örtlicher Ebene direkt an die Verwender liefern.

Beispiele:

- Mutterkuhhalter, die nur frisches Grünfutter von den eigenen Wiesen füttern, sind registrierungspflichtig.
- Mobile Mischanlagen sind registrierungspflichtig.
- Lohnunternehmer, die z. B. Grünfutter ernten und mit Silierzusätzen einsilieren, sind registrierungspflichtig.
- Gewerbliche Geflügelhaltungen, die ausschließlich fütterungsfertiges Mischfutter (Alleinfuttermittel) verwenden und dieses ohne weitere Bearbeitung einsetzen, sind nicht registrierungspflichtig. Sie müssen jedoch den Anhang III der Verordnung 183/2005 einhalten.
- Marktfruchtunternehmen, die ausschließen können, dass ein Teil ihrer Produkte als Futtermittel verwendet werden, sind nicht registrierungspflichtig. Für sie gelten die Vorschriften der Lebensmittelhygiene (VO 852/2004).
- Molkereien, die beispielsweise Molke als Futtermittel abgeben, sind registrierungspflichtig als Futtermittelunternehmen.
- Bäckereien, die Backwaren als Futtermittel abgeben, sind registrierungspflichtig als Futtermittelunternehmen.

Somit werden auch Unternehmen im Sinne der VO (EG) Nr. 183/2005 Futtermittelunternehmen, die bisher nicht als solche benannt wurden, oft aber schon lange Zeit traditionelle Futtermittel in den Verkehr gebracht haben, wie z. B. die Molke.

Die Futtermittelhygieneverordnung vertieft und ergänzt die Vorschriften über die Futtermittelsicherheit aus der Basisverordnung VO (EG) 178/2002. Hauptziel dieser Verordnungen ist es, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Lebens- und Futtermittelsicherheit durch **Rückverfolgbarkeit** zu gewährleisten, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren.

Die VO (EG) Nr. 183/2005 gilt für

- die Tätigkeit von Futtermittelunternehmern, von der Stufe der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren
- die Ein- oder Ausfuhr von Futtermitteln aus und in Drittländern.

Ausgewählte Definitionen, die gemäß der Futtermittelhygieneverordnung gelten und zu beachten sind:

Futtermittelunternehmen im Sinne der VO 178/2002 (Basisverordnung) und damit auch der VO 183/2005 sind alle Unternehmen, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind. Es ist gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, ob sie öffentlich oder privat sind. Diese Definition umfasst auch die Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in Ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen der Futtermittelhygiene in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Nutztiere sind Tiere einer Art, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung von Lebensmitteln oder sonstigen Produkten gehalten werden, sowie Pferde.

Ein Betrieb im Sinne der VO (EG) Nr. 183/2005 Artikel 3 Buchst. d ist **jede Anlage** eines Futtermittelunternehmens.

- Das heißt, der Unternehmer muss beispielsweise seine Ställe in den verschiedenen Orten „A“, „B“, „C“, sein Lagerhaus in „D“, seine Bergehalle in „Z“ unter Punkt 1, Zeile 5 des Formblattes eintragen.
- Fahrbare Mahl- und Mischanlagen sind gleichfalls Betriebe im Sinne dieser Verordnung und unterliegen der Registrierungspflicht.

Zuständige Behörde für die Registrierung ist im Freistaat Sachsen das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 35 - Amtliche Futtermittelüberwachung-

Sie führt ein Register der Futtermittelunternehmer und deren Betriebe. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an 03 51 – 8928 3511.

Zur „Registrierung“ wurde ein Leitfaden erarbeitet, der auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit www.bvl.bund.de im Bereich Futtermittel eingesehen werden kann.